



**LAND
SALZBURG**

Stadtgemeinde Radstadt
Stadtplatz 17
5550 Radstadt

Grundverkehrsbeauftragter

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-52/4/135/8-2026
Betreff
Kundmachung - Grundverkehr

Datum
23.03.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Mag. Benno Fuxjäger
Telefon +43 662 8042-3857

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs. 1 Z. 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023

des folgenden Rechtsgeschäftes:

20409-52/4/135/8-2026

Verkäufer: Thilo Üblagger, Eichenweg 5, 5300 Hallwang, und Evgenis Beteiligungs und Management GmbH, FN 578145p, Kreuzbergpromenade 13b, 5020 Salzburg, beide vertreten durch Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG, Rainbergstraße 3c, 5020 Salzburg

Gegenstand: Geschäftsanteile (100 %) an der k-tec GmbH, FN 292148f, Simonystraße 22, 5550 Radstadt, Grundstücksbezug: Miete Betriebsliegenschaft EZ 554 und EZ 788, je KG 55317 Radstadt;

Kaufpreis: 1.200.000,-- €

Frist für Angebote:

Angebote werden nur berücksichtigt, wenn sie samt den vorgeschriebenen Nachweisen gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 S.GVG 2023 **bis spätestens 6.5.2026** (einlangend) der Rechtsvertreterin der Verkäufer und dem Grundverkehrsbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden.

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die gemäß § 26 Z. 5 S.GVG 2023 bereit und imstande sind, das Recht am Vertragsgegenstand zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können diese Bereitschaft innerhalb der angegebenen Frist in annahmefähiger Form, unter Darlegung des

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

öffentlichen Interesses an der von ihnen beabsichtigten Nutzung sowie unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, und ihrer Berechtigung zur Abgabe eines Angebots der Vertreterin der Verkäufer gegenüber gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 erklären.

Dieses Angebot ist samt den angeführten Nachweisen und eines Nachweises der rechtzeitigen Abgabe des Angebots an die Vertreterin der Verkäufer gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 dem Grundverkehrsbeauftragten umgehend zur Kenntnis bringen.

Auf Grund eines rechtzeitig abgegebenen rechtswirksamen Angebots ist die Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft gemäß § 26 Z. 5 lit. b S.GVG 2023 zu versagen, wenn der in dem Angebot bekannt gegebenen beabsichtigten Nutzung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung wie dem Rechtserwerb des Ausländers zukommt

Einem zur Versagung der Zustimmung führenden Angebot kommt gemäß § 32 Abs. 3 Z. 4 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 den Verkäufern gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft der Versagung gegenüber allen Vertragsparteien (§ 48 Abs. 3 S.GVG 2023) verbindliche Wirkung zu.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, Einsicht in die Unterlagen des Rechtsgeschäfts genommen werden. Voranmeldung erforderlich unter Tel. 0662/8042 - 3857.

Für den Grundverkehrsbeauftragten:

Mag. Benno Fuxjäger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur